

Baumschutzsatzung- Anregungen im Rahmen der politischen Beratung- Stellungnahmen der Fraktionen

Abteilung	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Sonstiges
<p>CDU Herr Zehfuß A) Formelles</p>	<p>§ 2 Abs. 1- <i>Ordnungsziffern beginnend mit a)</i></p> <p>§ 2 Abs. 1d) <i>“als Teil des Straßenbegleitgrüns“ muss raus..., ebenso „die gepflanzt werden“, ansonsten ist der Schutzbereich nicht umfassend</i></p> <p>§ 3 Abs. 3 <i>Ordnungsziffern anpassen, falsche Zuordnung</i></p> <p>§ 3 Abs. 3 <i>Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht ist falsche Formulierung, sondern Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit</i> <i>Unaufschiebbare Maßnahmen anzuzeigen ist widersprüchlich und führt zu Haftungsrisiken</i></p> <p>§ 3 Abs 4 <i>Nicht auf Abs. 3 und 4, sondern auf Abs. 1 und 2 verweisen</i> <i>Anzeigepflicht in sich widersprüchlich, Zumutung für Bürger und birgt Haftungsrisiko für Stadt</i></p> <p>§ 5 Abs. 1 <i>Ordnungsziffern anpassen</i></p>	<p>Wurde nach Anregungen durch den Beirat für Naturschutz bereits geändert</p> <p>Ist zutreffend, wurde entsprechend geändert</p> <p>Wurde nach Anregungen durch den Beirat für Naturschutz bereits geändert</p> <p>Ist zutreffend, wurde entsprechend geändert</p> <p>„unaufschiebbar“ wurde gestrichen, neu „Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit“.</p> <p>Wurde nach Anregungen durch den Beirat für Naturschutz bereits geändert</p> <p>§ 3 Abs. 4 neu formuliert, nachträgliche Anzeigepflicht</p> <p>Wurde nach Anregungen durch den Beirat für Naturschutz bereits angepasst</p>	<p>Mail v. 17.06.22</p>

<p>Noch Stellungnahme der CDU</p>	<p>§ 5 Abs. 2 e) Verkehrssicherung unterfällt per se nicht den Verboten, was nicht verboten ist, bedarf keiner Ausnahme</p> <p>§ 6 Abs. 2: "Widerrufsvorbehalt", Sinn und Nutzen unklar</p> <p>§ 9 Abs. 2: Beseitigung eines geschützten Baumes</p> <p>§ 12 Abs. 1b: es gibt keinen § 3 Abs. 5, stattdessen sollte auf die Anzeigepflicht gem. § 6 verwiesen werden</p> <p>§ 2 Abs. 1d einschränkende Formulierung bei öffentlichen Bäumen</p> <p>§ 3 Abs. 2 a wer entscheidet, wann Pflegeschnitt erforderlich- Gutachter immer notwendig</p> <p>§ 3 2d: „Befahren und Beparken des Wurzelbereichs“- Lex Lochacker</p> <p>§ 3 Abs. 4: Anzeigepflicht</p>	<p>Zutreffend, soll der Klarstellung dienen</p> <p>Grundsätzlich fraglich, könnte ab z.B. im Zuge unsachgemäßer Rückschnitte greifen</p> <p>Neu § 8(2) , wurde geändert</p> <p>Neu § 11 wurde geändert: Anzeigepflicht gem. § 6 Abs. 1, § 3 Abs. 4 neu formuliert</p> <p>Wurde geändert- siehe oben</p> <p>Zunächst ist der Eigentümer verantwortlich. Ggf. kann ein Hinweis durch die UNB oder Andere erfolgen. Meist handelt es sich um den Wunsch eines Eigentümers! Die Forderung nach einem Fachgutachten wurde gestrichen</p> <p>Wurde gestrichen, Regelung auch über Grünflächensatzung</p> <p>Neu formuliert</p> <p>Eigentum verpflichtet und zudem sind die Eigentümer oft gewillt, den Baum zu erhalten. Die UNB ist sich bewusst, dass mit Augenmaß verhältnismäßig gehandelt werden muss und</p>	
--	--	--	--

<p>Noch Stellungnahme der CDU</p> <p>B) inhaltlich, politisch</p>	<p>§ 4 Abs. 1u. 3: <i>Schutz- und Pflegemaßnahmen sachl. Reichweite, Zumutbarkeit</i></p> <p>§ 4 Abs. 1u. 3: <i>Schutz- und Pflegemaßnahmen persönliche Reichweite, Zumutbarkeit</i></p> <p>§ 5 Abs 2 d: <i>Ersatzpflanzung und Auslösepflicht der bewilligten Entfernung</i></p> <p>§ 6 Abs. 1 <i>Recht auf Fachgutachten</i></p> <p>§ 7 Abs.1: <i>Private Katasterpflicht</i></p>	<p>wird. Bei einer unverhältnismäßigen Forderung zur Erhaltung gerät zudem nach Anzeige die UNB in die Haftung. Es wurde ein Passus im Sinn einer Ermessensausübung eingefügt (siehe § 8 Abs. 3 neu)</p> <p>Tatsächlich kann hier die Pflicht überwiegend an den <u>Eigentümer</u> gerichtet werden, der dann ggf. entsprechendes mit dem Mieter regelt, bleibt in deren Innenverhältnis. Dennoch sollte die Verwaltung ggf. auf den Nutzungsberechtigten zugreifen können (z.B. wegen Abstimmung)</p> <p>Eine Pflicht zur Ersatzpflanzung ist aus Sicht des Klimaschutzes unverzichtbar, es werden immer noch zu viele Bäume gefällt! Eigentum verpflichtet und zudem sind die Eigentümer oft gewillt, einen neuen Baum zu pflanzen. Die Forderung nach einem Fachgutachten wird gestrichen Es wurde ein Passus auf Ermessensentscheidung aufgenommen (siehe § 8 Abs. 3 neu)</p> <p>Die Forderung nach einem Fachgutachten wurde gestrichen</p> <p>Man kann aber von jedem Bauherrn, bzw. Architekten verlangen, dass er einen Blick über die Grenze wirft und ins Luftbild schaut.</p> <p>Neuformulierung: <i>Als betroffen gelten Bäume, wenn Baumaßnahmen in deren Kronenbereich geplant sind.</i></p>	
---	--	--	--

<p>Noch Stellungnahme der CDU</p>	<p><i>§ 8 Betretungsrecht private Grundstücke</i></p> <p><i>§ 9 Abs. 1 Ersatzpflanzung u. soziale Härte</i></p> <p><i>§ 11 Abs. 3 Folgebeseitigung bei Baumschädigungen durch Dritte soziale Härte</i></p> <p><i>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</i></p>	<p>§ 8 wird gestrichen</p> <p>Neu § 8, bzw. § 10: Eine Pflicht zur Ersatzpflanzung ist aus Sicht des Klimaschutzes unverzichtbar, es werden immer noch zu viele Bäume gefällt! Eigentum verpflichtet und zudem sind die Eigentümer oft gewillt, einen neuen Baum zu pflanzen. Hier wurde ein Passus auf Ermessensentscheidung aufgenommen (siehe § 8 Abs. 3 neu)</p> <p>Neu § 11: Der ursprüngliche Rahmen des § 37 LNatSchG bezieht sich auf Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile und muss als Handlungsrahmen eine große Bandbreite abdecken. Der Bußgeldkatalog wurde entsprechend überarbeitet</p>	
--	--	--	--

<p>Stellungnahme der Grünen</p>	<p>§ 2 <i>Alle Änderungsanmerkungen sind wichtig- bitte ändern</i></p> <p>§ 3 <i>juristisch korrekte Benennungen und Abläufe entsprechend umsetzen</i></p>	<p>Wurde nach Anregungen durch den Beirat für Naturschutz bereits geändert. Erfolgt- siehe oben</p>	<p>Mail Frau Zachmann vom 17.06.22</p>
<p>Redaktionelles</p>	<p>§ 3 Abs. 4: <i>Verkehrssicherung, unaufschiebbar, Haftungsfrage</i></p> <p>§ 5 und 6 – <i>juristische Feinheiten Ordnungsziffern</i></p> <p>§ 5 Abs. 2 Nr. e)</p> <p>§ 6 Abs. 2 <i>Widerrufsvorbehalt</i></p> <p><i>Anzeigepflicht</i></p>	<p>Ist zutreffend, wurde entsprechend geändert neu „Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit“.</p> <p>Wurden nach Anregungen durch den Beirat für Naturschutz bereits angepasst</p> <p>Soll der Klarstellung dienen</p> <p>Könnte z.B. im Zuge unsachgemäßer Rückschnitte greifen</p> <p>Wurde geändert: Anzeigepflicht gem. § 6 Abs. 1, § 3 Abs. 4 neu mit nachträglicher Anzeigepflicht</p>	
<p>Inhaltlich, politisch</p>	<p>§ 9 <i>Rechtschreibung</i></p> <p><i>Höhe Bußgeld (Erhöhung)</i></p>	<p>Neu § 8: Geschützter wurde ergänzt</p> <p>Neu § 11: Der ursprüngliche Rahmen des § 37 LNatSchG bezieht sich auf Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile und muss als Handlungsrahmen eine große Bandbreite abdecken. Der Bußgeldkatalog wurde entsprechend angepasst.</p>	

<p>Stellungnahme der Grünen</p>	<p>Punkt 1 bis 3 persönliche und sachl. Reichweite, Betretungsrecht der Grundstücke Noch Beratungsbedarf in der Fraktion</p> <p>§ 3 Abs. 2 Pflegeschnitt/ Gutachten Sollte per se nur von Fachleuten ausgeführt werden</p> <p>§ 3 Abs 2 d Baumschutz ohne Wurzelschutz gibt es nicht, ggf. Ausnahmepassus einführen „Das Befahren der Baumscheibe und das Parken im Wurzelbereich kann in Ausnahmefällen erlaubt werden durch das Umweltamt</p> <p>§ 4 Abs. 1 Schutz u. Pflege, sachliche Reichweite Maßnahmen fallen teils ohnehin unter Verkehrssicherung, z.B. bei Silberpappel</p> <p>Eigentümer/ Nutzungsberechtigte, ggf. den Begriff „Pächter“ aufnehmen</p>	<p>§ 8 Betretungsrecht wird gestrichen</p> <p>Zunächst ist der Eigentümer verantwortlich. Ggf. kann ein Hinweis durch die UNB oder Andere erfolgen. Meist handelt es sich um den Wunsch eines Eigentümers. Die Forderung nach einem Fachgutachten wird gestrichen</p> <p>Wurde gestrichen, Regelung auch über Grünflächensatzung</p> <p>Eigentum verpflichtet und zudem sind die Eigentümer oft gewillt, den Baum zu erhalten. Die Forderung nach einem Fachgutachten wurde gestrichen Es wurde ein Passus im Hinblick auf Ermessensentscheidung eingefügt (siehe § 8 Abs. 3 neu)</p> <p>Tatsächlich sollte hier die Pflicht überwiegend an den Eigentümer gerichtet werden. Ggf. sollte aber die Möglichkeit bestehen, auch Nutzungsberechtigte anzusprechen.</p>	
--	--	--	--

<p>Stellungnahme der Grünen</p>	<p>§ 5 Abs. 2 d) Pflicht zur Ersatzpflanzung <i>Im Rahmen des Klimawandels ist für Ersatz zu sorgen Generationen Verpflichtung und Aufgabe</i></p> <p>§ 6 Abs.1 Gutachten <i>Betretungsrecht zur Überprüfung, auch von gutachterlichen Aussagen sollte der UNB zugestanden werden, Regelung ist juristisches Problem</i></p>	<p>Eine Pflicht zur Ersatzpflanzung ist aus Sicht des Klimaschutzes unverzichtbar, es werden immer noch zu viele Bäume gefällt! Eigentum verpflichtet und zudem sind die Eigentümer oft gewillt, einen neuen Baum zu pflanzen. Die Forderung nach einem Fachgutachten wird gestrichen Es wurde ein Passus im Hinblick auf Ermessensentscheidung eingefügt (siehe § 8 Abs. 3 neu)</p> <p>Die Forderung nach einem Fachgutachten wird gestrichen</p>	
<p>Stellungnahme der Grünen</p>	<p>§ 8 Betretung von Grundstücken <i>Soll den Juristen/Verwaltung zur Klärung überlassen werden</i></p> <p>§11 Abs. 3 Ersatzpflanzung bei Fällung durch Dritte <i>Sofern Anzeige gegen Unbekannt erstattet, sollte die Versicherung den Schaden übernehmen</i></p> <p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten <i>Sollten erhöht werden, Meinung von Herrn Zehfuß wird zugestimmt</i></p>	<p>§ 8 Betretungsrecht wird gestrichen</p> <p>Neu § 10</p> <p>Neu § 11: Der ursprüngliche Rahmen des § 37 LNatSchG bezieht sich auf Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile und muss als Handlungsrahmen eine</p>	

<p>Stellungnahme der Grünen Herr Ziesling in der Sitzung Am 09.06.22</p>	<p>§ 3 Abs 2 g.) Verbot von Herbizideinsatz <i>Kann entfallen, ohnehin verboten</i></p>	<p>große Bandbreite abdecken. Der Bußgeldkatalog wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Neu § 3 Abs 2 f.</p> <p>Grundsätzlich richtig, sollte der Verdeutlichung dienen, da es in der Praxis oft nach eingesetzt wird.</p>	
<p>Stellungnahme der SPD</p>	<p><i>§ 1 (1) - Geltungsbereich: Hier hielten wir für sinnvoll, zu präzisieren, dass das gesamte Gebiet öffentliche und private Grundflächen umfasst.</i></p> <p><i>Unter a. sollte festgelegt sein, dass der Stammumfang entweder in „Brusthöhe“ (das ist ja bekanntlich sehr unterschiedlich, aber eine Faustregel bei einem Durchschnitt von 1,75 m - 1,80 m Körpergröße sind hier die 1,35 - 1,40 m) oder aber definitiv in 1,50 m Höhe gemessen wird.</i></p> <p><i>Unter b. ist die Ergänzung „...“, die als Teil des Straßenbegleitgrüns ...“ irreführend, weil z. B. Parks dabei ausgeschlossen sind. Desgleichen ist „... gepflanzt werden ...“ ebenso falsch, weil diese Formulierung ja nur Neupflanzungen umfasst.</i></p>	<p>Eine solche Präzisierung ist nicht notwendig und ist in anderen Satzungen so auch nicht enthalten</p> <p>Es gibt einen Brusthöhendurchmesser im Bereich Forst. Die DIN 18916 gibt jedoch den Stammumfang StU gemessen in einem Meter Höhe vor.</p> <p>Zudem gilt dies analog für die Ersatzpflanzung (Pflanzqualität gem. BdB). Andere Satzungen nehmen auch einen Meter Höhe an.</p> <p>Wurde berücksichtigt und entsprechend geändert</p>	<p>Mail H. Wierig v. 04.07.22</p>

<p>Stellungnahme der SPD</p>	<p><i>Unter e. sollte ein Mindestalter ausgenommen sein (z. B. < 3-5 Jahre), weil Jungbäume technisch noch wirtschaftlich zu versetzen sind, damit verknüpft werden sollte aber unbedingt eine Ersatzpflanzung.</i></p> <p>§ 2 (2) <i>Ausnahmen sollten erweitert werden auf Essigbäume (Rhus hirta, Rhus typhina, nicht zu verwechseln mit dem Götterbaum, aber nicht minder expansiv). Ich würde auch – sicherheitshalber und um regional unterschiedliche Bezeichnungen zu umgehen - die botanischen Namen anführen (Picea spec., Pseudotsuga spec., Thuja spec., Chamaecyparis spec., Robinia spec., Ailanthus spec., Rhus spec.)</i></p> <p>§ 3 (2) Verbote <i>Zu d. müssten Ausnahmen gelten können: z. B. bei Platanen (siehe „Lochacker“ = Feuerbachpark). Bei g. sollte das Ausbringen aller Herbizide (also solche ohne und solche mit Zulassung) verboten sein.</i></p> <p>§ 12 (1) OWi <i>Der Verweis bei b. zu einem § 3 Abs. 5 dieser VO führt ins Leere (§ 3 (5) gibt es nicht).</i></p>	<p>Da für die Ersatzpflanzung ein Stammumfang von mind. 18-20 cm angegeben ist, sind solche Bäume ohnehin meist viel älter.</p> <p>Die Erweiterung der Aufzählung kann erfolgen. Gibt es denn Essigbäume mit solchem Stammumfang von 120 cm- eher strauchartiger Wuchs.</p> <p>Die Nennung von botanischen Namen würde aus unserer Sicht eher zur Verwirrung beitragen</p> <p>§ 3 Abs. 2d wurde gestrichen, ist über Grünflächensatzung geregelt.</p> <p>Neu § 11: Korrekt,- wurde bereits geändert, es wird auf § 6 verwiesen</p>	
---	--	--	--